

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gem. Kapitel 6 Neutralität und Transparenz der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer sowie § 32 Abs. 3 der Berufsordnung LÄK BW ist die **Annahme von Sponsoringleistungen** ausschließlich für die Finanzierung **des wissenschaftlichen Programms** der ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Durch die Beschränkung der Finanzierung auf das wissenschaftliche Programm wird klargestellt, dass sich das Sponsoring lediglich auf die Kosten der eigentlichen Fortbildungsveranstaltung oder des Qualitätszirkels (z.B. Raummiete, Honorare und Reisekosten für Referenten) und **nicht** auch auf die Verpflegung erstrecken darf sowie der Veranstalter einen Eigenanteil zu tragen hat. In dem Programm / Antrag wurde bei der Verwendung der Sponsorenleistungen Verpflegung angegeben.

Bitte beachten Sie zukünftig bei der Annahme von Sponsorenleistungen, dass diese **ausschließlich** für die Finanzierung **des wissenschaftlichen Programms** der ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden dürfen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Natalie Schreck

---

Natalie Schreck, Anerkennung Fortbildung / Verkehrsmedizin / ILIAS

Abteilung Fortbildung und Qualitätssicherung

Telefon: 0711-76989-426, Telefax: 0711-76989-880426

**Landesärztekammer Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart**

**Web:** [www.aerztekammer-bw.de](http://www.aerztekammer-bw.de)

**X:** [@AerztekammerBW](https://www.instagram.com/AerztekammerBW)

**Datenschutz:** [www.aerztekammer-bw.de/datenschutz](http://www.aerztekammer-bw.de/datenschutz)